

Schwimmen als Kulturgut in Rheinland- Pfalz erhalten!

Positionspapier rheinland-pfälzischer
zivilgesellschaftlicher Organisationen zur
Situation des Schwimmens in Rheinland-Pfalz



Inhalt

1.	Warum wir in Sorge sind	4
2.	Welchen eigenen Beitrag wir leisten	6
3.	Handlungsnotwendigkeiten.....	7
3.1.	Schwimmen lernen	7
3.2.	Schwimmen ausüben	10
3.3.	Bedarfsgerechte Schwimmsportstätten.....	12
3.3.1.	Rechtsgrundlagen	12
3.3.2.	Planung.....	12
3.3.3.	Trägerschaft und Bestand	15
3.3.4.	Förderung von Bau und Sanierung der Schwimmsportstätten.....	16
3.3.5.	Verhältnis von Vereinen und Schwimmsportstätten.....	17
4.	Umsetzung.....	18
5.	Nächste Schritte	19

Schwimmen als Kulturgut in Rheinland-Pfalz erhalten

Positionspapier rheinland-pfälzischer zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Situation des Schwimmens in Rheinland-Pfalz

Die Fähigkeit zu schwimmen ist eine elementare Kulturtechnik, die sich räumlich unabhängig rund um den Globus entwickelt hat. Schwimmen zu können hat auch heute noch Auswirkungen auf zahlreiche Lebensbereiche. Schwimmen können eröffnet den Zugang zum Erfahrungsraum Wasser,

- zu den Sportarten, die sich am, auf und im Wasser entwickelt haben,
- zu den altersübergreifenden positiven gesundheitlichen Wirkungen, die mit Bewegung, Spiel und Sport im Wasser, aber auch mit Therapien verbunden sind,
- Teilhabemöglichkeiten an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Schule, Verein und Jugendfreizeiten,
- Möglichkeiten des Selbstschutzes und der Rettung anderer in Gefahrensituationen.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat diese grundsätzliche Position durch die Annahme des Antrags „Schwimmen in Rheinland-Pfalz gemeinsam fördern“ (Drucksache 17/1591 vom 16.11.2016) übernommen.

Gut drei Jahre nach Verabschiedung des Antrags eint

- die rheinland-pfälzischen Sportbünde (Landessportbund Rheinland-Pfalz, Sportbund Rheinland, Sportbund Rheinhessen, Sportbund Pfalz),
- den Südwestdeutschen Schwimmverband,
- den Schwimmverband Rheinland,
- den Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz,
- den Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,



- den Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Sportlehrerverbandes, die Sorge, dass die mit dem Antrag verfolgten Ziele nicht erreicht wurden und werden.

Folgende weitere Sportverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen schließen sich dem an:

- Triathlon-Verband Rheinland-Pfalz
- Verband für Modernen Fünfkampf Rheinland-Pfalz
- Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz
- Special Olympics Rheinland-Pfalz
- Gehörlosen-Sportverband Rheinland-Pfalz
- Europäische Akademie des Rheinland-Pfälzischen Sports
- Bildungswerk des LSB Rheinland-Pfalz
- Bewegungskindertagesstätte Rheinland-Pfalz (angefragt)
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes
- Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz (angefragt)
- Landessenorenvertretung Rheinland-Pfalz
- Landesjugendring Rheinland-Pfalz
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter und chronisch Kranker in Rheinland-Pfalz

1. Warum wir in Sorge sind

Schwimmen lernen und die Ausübung des Schwimmens ist an existenzielle Voraussetzungen gebunden, in erster Linie natürlich an Schwimmbäder und Schwimmlehrer*innen. Wenn:

- laut Angaben der DLRG 60 Prozent der Grundschüler*innen keine sicheren Schwimmer*innen mehr sind,
- in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 17/18 an 38 Prozent der Grundschulen kein Schwimmunterricht stattfand¹,
- die Sportvereine und Rettungsorganisationen sich über fehlende Wasserzeiten zur Ausübung ihres Sports beklagen,
- immer wieder Schwimmbäder geschlossen werden,
- in ganz Rheinland-Pfalz kein wettkampftüchtiges 50 Meter-Becken in einer Schwimmhalle zur Verfügung steht,
- keine spezifischen Instrumente zur zielgerichteten Förderung der Schwimminfrastruktur entwickelt wurden,
- bestehende Instrumente, wie beispielsweise Sportentwicklungsplanungen, in Bezug auf Bäder nicht angewendet werden,

¹Beantwortung der großen Anfrage der CDU Drucksache 17/7717 vom 9.11.2018

- die im Antrag 17/1591 vom Landtag begrüßten Maßnahmen allenfalls lokale, keinesfalls jedoch landesweite Wirkungen entfaltet haben,
- die Forderungen des Landtags an die Landesregierung (Runde Tische um das Angebot an Schwimmkursen auszubauen, Aufgreifen von Schwimmkurssystemen anderer Bundesländer, Bekanntmachung von Fortbildungsangeboten zur Wassergewöhnung und zum Kleinkinderschwimmen, Ausbau von Kooperationen im Ganztage mit Rettungsorganisationen und Schwimmvereinen) in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz immer noch der Umsetzung harren,

so liegt es in der Verantwortung der unterzeichnenden Verbände, auf die aktuellen Bedingungen in Rheinland-Pfalz zum Schwimmenlernen und zum Ausüben des Schwimmens hinzuweisen. Wir sind uns dabei unserer eigenen Verantwortung bewusst, weisen jedoch auf die im Vergleich mit anderen Bundesländern bereits bestehende Spitzenstellung von Rheinland-Pfalz beim bürgerschaftlichen Engagement sowie auf die Grenzen bürgerschaftlichen Engagements bei der Schaffung infrastruktureller Grundlagen sowie der Übernahme persönlicher Haftung hin.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip fordern wir von der Landesregierung Rheinland-Pfalz:

- nachvollziehbare und flächendeckende Schritte zur Umsetzung der vom Landtag im Antrag 17/1591 geforderten Maßnahmen,
- die Entwicklung und landesweite Umsetzung eines Maßnahmenkatalogs zur Sicherung der Schwimmfähigkeit aller Schüler*innen in Rheinland-Pfalz am Ende der Grundschulzeit entsprechend der aktuell gültigen Lehrpläne,
- die Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Wasserflächen zur Ausübung des Schwimmens, des Schwimm- und Rettungssports sowie für wassergebundene Formen zur Wiederherstellung und Erhaltung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit, deren Finanzierung und Umsetzung. Zentraler Bestandteil dieses Masterplans „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ wäre ein Förderprogramm der Landesregierung für Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Sport- und Bürgerbädervereine zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Bäderinfrastruktur in den Kommunen, das Nachteile finanzschwacher Gebietskörperschaften bei der Finanzierung der Bäderinfrastruktur als freiwillige kommunale Aufgabe ausgleicht und die unterschiedlichen Entwicklungen zwischen urbanen und ländlichen Regionen beachtet.



Ein Masterplan „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ ist auch deshalb notwendig, um die aus Bundesprogrammen mögliche Finanzierung zur Verbesserung der Sportinfrastruktur in den Kommunen auch für Vorhaben der Bäderinfrastruktur zu nutzen, die die höchstmögliche Wirkung in Bezug auf die Förderung des Schwimmens entfalten.

Auch die Initiative der Landesregierung „Rheinland-Pfalz – Land in Bewegung“ könnte einen Schwerpunkt im Bereich der Bewegung im Wasser haben und damit in Verbindung mit dem Masterplan „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ nachhaltige Wirkung entfalten.

2. Welchen eigenen Beitrag wir leisten

Mit den Mitgliedern der schwimmsporttreibenden Vereine und den zahlreichen ehrenamtlich Engagierten leisten der organisierte Sport und die gesamte Zivilgesellschaft in Rheinland-Pfalz seit Jahrzehnten einen großen Beitrag dazu, dass möglichst viele Rheinland-Pfälzer*innen sicher schwimmen können.

Dafür werden jährlich zahlreiche Anfängerschwimmkurse angeboten. Daran nahmen 2018 beispielsweise allein bei der DLRG 8.183 Personen teil. Die von den schwimmsporttreibenden Vereinen ausgebildeten Personen dürften die Zahlen weit überschreiten.

In Rheinland-Pfalz wurden 2018 363 Bewegungsangebote im Wasser von den Vereinen des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband (BSV) durchgeführt. Bei jedem dieser Angebote muss von einer vom Verein beauftragten Person die Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden. Der BSV RLP bildet jährlich 200 bis 300 Übungsleiter*innen auf der 2. Lizenzstufe aus, die alle ein Modul „Bewegung im Wasser“ belegen.

Darüber hinaus werden Rettungsschwimmer*innen und Trainer*innen ausgebildet, ohne die keine Schwimmausbildung möglich wäre: Der DLRG-Landesverband RLP meldet beispielsweise Stand 2019 268 Personen mit der Kleinkinderschwimm-Lizenz, 599 Lehrscheininhaber*innen und 34 Ausbilder*innen Schwimmen. 1.692 Personen haben bei der DLRG RLP 2018 das Rettungsschwimmabzeichen Bronze, 9.134 in Silber und 838 in Gold abgelegt.

Die DLRG ermittelte für das Jahr 2017 439.746 geleistete ehrenamtliche Stunden. Legt man den Mindestlohn des Jahres 2019 von 9,19 Euro zugrunde, ergibt sich die beeindruckende Summe von 4.041.266,74 Euro erbrachter Leistungen für die Gesellschaft allein für den Landesverband der DLRG RLP.



In den Jahren 2017 bis 2019 wurden vom Landesportbund RLP 85 Angebote in Aquagymnastik bzw. Aquajogging mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT zertifiziert. Das Bildungswerk des Landessportbundes RLP unterstützte im Jahr 2018 332 Aquakursangebote von Sportvereinen. Alle diese Angebote stehen der gesamten Bevölkerung, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, offen. Auch die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter*innen und Trainer*innen tragen die Verbände und Vereine.

Im Jahr 2018 wurden z.B. 53.496 Deutsche Sportabzeichen über die Sportbünde in Rheinland-Pfalz verliehen. In allen Altersstufen muss die Schwimmfertigkeit nachgewiesen werden. 41.758 Sportabzeichen erhielten davon Kinder- und Jugendliche. Viele dieser Sportabzeichen werden über die Schulen im Rahmen des Sportabzeichen-Wettbewerbs abgelegt, der von den Sportbünden und dem LSB in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird. In Anerkennung unserer eigenen konzeptionellen Verantwortung hat der LSB RLP eine Arbeitsgruppe initiiert, in der Vertreter schwimmsporttreibender Verbände, aus Wissenschaft und Sportpraxis sowie der DSLV RLP mitwirkten. Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema legen wir nunmehr dieses Positionspapier mit dem Ziel vor, gemeinsame Anregungen, Forderungen und Initiativen zur Verbesserung der Situation auf den Weg zu bringen und laden weitere Betroffene zivilgesellschaftlicher Organisationen ein, das Positionspapier zu unterstützen.

3. Handlungsnotwendigkeiten

3.1. Schwimmen lernen

„Schwimmen ist ein unverzichtbares Erfahrungsfeld im Entwicklungsprozess eines jedes Menschen und begründet sich einerseits aus der Notwendigkeit des sicheren Verhaltens im Wasser gegenüber der Gefahr des Ertrinkens und andererseits aus dem hohen gesundheitsfördernden und freizeitrelevanten Wert dieses Bewegungsraumes².“ Schwimmen lernen sollte demnach für alle Altersbereiche und Bevölkerungsgruppen möglich sein.

Im gesellschaftlichen Konsens liegt der Fokus vor allem auf dem Erlernen des Schwimmens in der Schule und hier insbesondere in der Grundschule. Zum Ende der Grundschulzeit steht das Ziel „sicheres Schwimmen“, das in der Erklärung des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmausbildung und der Kultusministerkonferenz über die Gültigkeit der „Prüfungsordnung Schwimmen, Rettungsschwimmen“ in Verbänden und an Schulen definiert ist.

In allen Schularten in Rheinland-Pfalz, so auch in der Grundschule, ist der Schwimmunterricht obligatorischer Bestandteil des Lehrplans. Leider zeigen die Zahlen aus dem Schuljahr 2017/18, dass an 38 Prozent der Grundschulen kein Schwimmunterricht ange-

²DGUV Information 202-107 November 2019 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3655>)

boten wurde. Die Gründe dafür werden hauptsächlich im mangelnden Fachpersonal und dem fehlenden Zugang zu Schwimmbädern gesehen. In welchem Umfang die Lehrpläne in den Grundschulen mit Schwimmunterricht erreicht werden, ist nicht bekannt.

Auch der frühkindlichen Bildung kommt im Bereich der Wassergewöhnung eine wichtige Rolle zu. So sollten Kinder bereits in der Kita vielfältig Gelegenheiten erhalten, das Wasser freudvoll zu erleben und wahrzunehmen.

Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben eine hohe Verantwortung für den Prozess der Wassergewöhnung und des Schwimmenlernens. Viele Eltern nehmen diese auch wahr. Noch mehr Aufklärung und Informationen über die Möglichkeiten, wie Eltern ihre Kinder beim Schwimmenlernen unterstützen können und wo Anfängerschwimmkurse angeboten werden, sollten u.a. über die Kitas zur Verfügung gestellt werden. Damit Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen können, bedarf es darüber hinaus erreichbarer Bäder, in denen Angebote zum Schwimmenlernen in Formaten angeboten werden, die es z.B. berufstätigen Eltern, Alleinerziehenden oder Kindern aus Ganztagschulen ermöglichen, diese Angebote wahrzunehmen.

Mit der Aufnahme des Schwimmens in die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen hat sich das Land RLP dazu bekannt, dass Schwimmen nicht nur eine Aufgabe der Eltern ist, sondern auch durch die Schule vermittelt werden soll. Es hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Schulträger in der Lage sind, die ihnen auferlegten Verpflichtungen auch in Bezug auf den Unterrichtsgegenstand Schwimmen nachzukommen.

Limitierend für das Schwimmenlernen sind vor allem die nutzbaren Wasserzeiten und die verfügbaren Wasserflächen. In einem ersten Schritt müssen sämtliche Wasserflächen, die für Anfängerschwimmunterricht genutzt werden können (z.B. Schwimmbecken in Reha-Einrichtungen, Hotels, Vereinen) einbezogen werden. Strukturell wird es um Erhalt, Renovierung und Neubau von Schwimmbecken für das Schwimmen, die Errichtung von „funktionalen Ganzjahresbädern“ und den Bau von „Kompaktbädern“ oder „Billigbädern“ für Schwimmunterricht und Schwimmtraining innerhalb des Masterplans „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ gehen müssen.

Vorschläge für Sofortmaßnahmen

Konsequenzen für die Kita

Das Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“ wird in die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz aufgenommen. Grundlagen hierfür bilden die Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Schwimmen mit Kindern in Kindertagesstätten. Die Rolle der Wassergewöhnung und des Schwimmenlernens schon in der Kita muss diskutiert und mit belastbaren Empfehlungen des Landes und der Kita-Spitzenverbände versehen werden.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung

Konsequenzen für die Schule

Lehrschwimmbecken erhalten den Status einer Sporthalle, werden also in den Schulbau-richtlinien verbindlich vorgeschrieben.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung

In den Lehrplänen der Grundschule bzw. in ergänzenden Verwaltungsvorschriften wird Schwimmen in zwei Halbjahren als verbindlicher Inhalt und die Schwimmfähigkeit als Ziel für alle Schüler*innen ausgewiesen.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung

Die Schulen werden verpflichtet, Schwimmen mit eigenen Lehrkräften anzubieten bzw. den Schwimmunterricht durch entsprechende Kooperationen und Organisationsformen (z.B. Ganztagschule, Sportfreizeiten, Schwimmstage, Arbeitsgemeinschaften) sicherzustellen. Dafür stellt das Ministerium für Bildung gemeinsam mit den Schulaufsichten (ADD) sicher, dass an jeder Grundschule eine Lehrkraft beschäftigt ist, die die Erlaubnis hat, Schwimmunterricht erteilen zu dürfen.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung

Die heute noch gültige Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1999 „Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen“ wird so überarbeitet, dass in den Klassen 1 bis 10 grundsätzlich zwei Lehrkräfte je Klasse mit der Erlaubnis zum Erteilen von Schwimmunterricht beim Schwimmunterricht eingesetzt werden müssen. Dies kann schulintern durch eine entsprechende Unterrichtsverteilung erreicht oder durch Kooperation mit externen Partnern oder den Einsatz von entsprechend ausgebildeten Freiwilligendienstleistenden ergänzt werden.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung

In allen kreisfreien Städten und den Landkreisen werden „Runde Tische Schulschwimmen“ mit Vertretern der Schulen, der Schulträger, der Schwimmsport treibenden Vereine, der Rettungsverbände sowie der Schulaufsicht eingerichtet. Die Leitung hat der zuständige Schulaufsichtsbeamte gemeinsam mit dem Sportkreisvorsitzenden. Die „Runden Tische Schulschwimmen“ unterstützen die Schulen auch bei der Erteilung von Schwimmunterricht und dem Aufbau von Kooperationen mit Partnern und Schwimmbadbetreibern.

- Umsetzung durch ADD

Die ADD setzt zusätzliche Fachberater*innen, Lehrkräfte mit nachgewiesener Kompetenz im Erteilen von Anfängerschwimmunterricht, ein, die in den Grundschulen bei der Erteilung des Schwimmunterrichts aktiv werden. Diese werden durch Anrechnungen für diese Aufgabe entsprechend entlastet.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung und Schulaufsicht (ADD)

Das Ministerium für Bildung und die Schulaufsicht (ADD) überprüft regelmäßig, ob der verpflichtende Schwimmunterricht auch erteilt wird und mit welchem Erfolg dies geschieht³.

- Umsetzung durch Ministerium für Bildung und Schulaufsicht (ADD)

Konsequenzen für die Lehramtsausbildung

In allen Lehramtsausbildungen für das Fach Sport sind den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die notwendig sind, die Lehrplanvorgaben zum Schwimmenlernen in der Grundschule sowie zur Fähigkeitsvertiefung in den weiterführenden Schulen zu vermitteln. Zur Koordination der Inhalte wird den betreffenden Universitäten die Bildung eines landesweiten Arbeitskreises empfohlen. Um Erkenntnislücken zur Methodik und Didaktik zu schließen, sollte das Land Rheinland-Pfalz entsprechende Forschungsvorhaben unterstützen.

- Umsetzung durch Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie die Universitäten mit Lehramtsstudiengängen Sport

Konsequenzen für Vereine und Verbände

Die Schwimmsport treibenden Vereine bieten den Grundschulen ihre personelle Unterstützung bei der Durchführung des Schwimmunterrichts und weiterer Maßnahmen zum Erlernen des Schwimmens an.

Die Schwimmsport treibenden Verbände, die Rettungsverbände und der Deutsche Sportlehrerverband bieten in Kooperation mit der Schulbehörde (ADD bzw. Pädagogisches Landesinstitut) möglichst ortsnah organisierte Fortbildungslehrgänge zum Erwerb der Erlaubnis zur Erteilung von Schwimmunterricht, zum Erhalt der Rettungsfähigkeit und zur Didaktik und Methodik des Anfängerschwimmens sowie zum Schwimmunterricht für Lehrer*innen und Erzieher*innen an. Die dafür benötigte Wasserfläche stellen die kommunalen Badbetreiber zur Verfügung.

- Umsetzung durch zivilgesellschaftliche Organisationen und kommunale Badbetreiber

3.2 Schwimmen ausüben

Nachdem das sichere Schwimmen erlernt wurde, kommt es darauf an, die Fähigkeit des sicheren Schwimmens aufrecht zu erhalten. Dies kann durch die Betreibung des Schwimmens als Sport in allen Facetten, aber auch zur Gesunderhaltung oder als Freizeitbeschäftigung erfolgen.

³z.B. Internetabfrage im Rahmen der Schulstatistik oder über EDISON, wie dies im Bereich der Studien- und Berufsorientierung bereits erfolgt, oder Berichte an die Schulaufsichtsbeamten

Die Schwimmsport betreibenden Verbände (Südwestdeutscher Schwimmverband, Schwimmverband Rheinland, DLRG Landesverband RLP, Rheinland-pfälzischer Triathlonverband, Moderner Fünfkampf Landesverband Rheinland-Pfalz, Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband RLP und Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz mit insgesamt ca. 82.000 Mitgliedern⁴) sichern den Breiten- und Leistungssport in ihren jeweiligen Sportarten. Dazu kommen noch die Wassersportverbände (Kanu, Rudern, Segeln, Wasserski und Motorbootsport) mit ca. 20.000 Mitgliedern, die ebenfalls das Schwimmen als Grundfähigkeit erlernen und ausüben müssen. Auch die Aus- und Fortbildung der vorwiegend ehrenamtlichen Übungsleiter*innen und Trainer*innen wird von diesen Verbänden und Vereinen gewährleistet.

Darüber hinaus werden für Rettungsdienste, Jugendarbeit, Vereinsorganisation und Führung usw. viele ehrenamtliche Stunden aufgewandt. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen erbringen somit bereits eine enorme gesellschaftspolitische Leistung. Schwimmen ist in allen Studien zum Sporttreiben der Bevölkerung neben Laufen/Wandern und Radfahren die beliebteste Sportart. Dies gilt geschlechter- und altersunabhängig. Schwimmen macht Spaß und hat einen hohen Wert für einen gesunden und aktiven Lebensstil für alle Bevölkerungsgruppen. Wie kaum eine andere Bewegungsform fordert Schwimmen eine Vielzahl an Muskeln und ist ein gelenkschonender Sport für den ganzen Körper. Schwimmen fördert die Durchblutung und die Herzfunktion, unterstützt die Reduktion von Körpergewicht und kann vor psychischen Erkrankungen schützen. Bewegung im Wasser ist ein wichtiger therapeutischer Ansatz für viele Krankheitsbilder.

Schwimmbäder sind Orte des sozialen Miteinanders und wichtiger Teil der sozialen Infrastruktur. Hier treffen sich Alt und Jung, Reich und Arm, Familien, Akademiker*innen, Schichtarbeiter*innen und Arbeitslose. Schwimmbäder sind Orte der Teilhabe, der Inklusion und Integration. Insbesondere in touristisch ausgerichteten Regionen sind Bäder ein harter Standortfaktor, in Regionen mit Fachkräftemangel ein weicher.

Nicht zu unterschätzen ist der Symbolgehalt von Bädern für die Qualität und Quantität öffentlicher Infrastrukturen vor Ort. Die Schließung eines Bades wird auch von vielen Bürger*innen als Verlust erlebt, die das Bad gar nicht oder nur sehr wenig genutzt haben.

Zentrale Konsequenz

Kooperation aller bäderpolitischen Akteure auf allen regionalen Ebenen zur gemeinsame Entwicklung und Weiterentwicklung von Planungsinstrumenten, zur Durchsetzung schwimmfreundlicher Regelungen sowie zur nachhaltigen und transparenten Investition in die Bäderinfrastruktur zur Schaffung bedarfsgerechter Schwimmsportstätten

⁴Bestandserhebung des LSB RLP 2019

3.3. Bedarfsgerechte Schwimmsportstätten

3.3.1. Rechtsgrundlagen

Unter „Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen“ werden im Sportförderungsgesetz in Rheinland-Pfalz Schwimmsportstätten als „Hallen- und Freibäder, die der schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung sowie dem Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Sportvereine und Verbände dienen“ aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Sportförderungsgesetz). Dies umfasst keine Spaßbäder, keine privaten Bäder, keine Bäder in Hotels, Krankenhäusern, Gesundheitszentren und Fitnessklubs und keine Bäder in Saunaklubs etc. In Rheinland-Pfalz gibt es keinen einheitlichen und einen nur sehr fragmentarischen Rechtsrahmen für Schwimmsportstätten und für den Zugang zu diesen für Vereine. Rechtsquelle sind im Wesentlichen das Sportförderungsgesetz und – wie bei anderen Sportstätten auch – dualistisch die Schulbaurichtlinie und § 101 Hochschulgesetz für die sportwissenschaftliche Forschung und Lehre an den Universitäten in Mainz, Kaiserslautern, Koblenz und Landau.

Zentrale Konsequenz

Die Planung, der Betrieb und die Finanzierung von Schwimmsportstätten soll in ein eigenes Gesetz, das „Gut-Schwimmen in Rheinland-Pfalz-Gesetz“, überführt werden, das auch die Förderung des Schwimmenlernens umfasst, die die Grundlage für den Masterplan „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ darstellt und dessen Weiterentwicklung vorschreibt.

3.3.2. Planung

In Rheinland-Pfalz muss nach dem Willen des Sportförderungsgesetzes die Planung (auch) von Schwimmsportstätten im Rahmen der landkreisbezogenen Sportstätten-Rahmenleitplanung und der auf Ebene der Verbandsgemeinden (VGEn) und großen kreisangehörigen Städten zu erstellenden Sportstätten-Leitplänen erfolgen. Die Sportstätten-Leitpläne stellen den Gesamtbedarf an Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen dar und enthalten insbesondere Standortvorschläge sowie die Flächen- und Raumprogramme. Die Grundstücksflächen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 des Bundesbaugesetzes in den Bauleitplänen ausgewiesen.

Diese Planungsvorgabe des Sportförderungsgesetzes wird von der Kommunalaufsicht nicht durchgesetzt und bei der Sportstättenförderung des Landes weder verlangt noch berücksichtigt. Soweit ersichtlich, findet seit vielen Jahren keine flächendeckende Schwimmsportstättenplanung statt. Soweit Sportstätten-Rahmenleitpläne im Internet auffindbar sind (z.B. Westerwaldkreis), spielen Schwimmsportstätten keine Rolle.

Die Planungsparameter des Sportfördergesetzes und der Sportstätten-Planungs-Verordnung stammen von 1978. Sie berücksichtigen nicht die baulichen Anforderungen des Wettkampfsports bzw. für wasserbezogene Gesundheitspräventionskurse (z.B. Aquafitness) und für das Schwimmenlernen auf verschiedenen Niveaus. 50-m-Becken sind nicht vorgesehen.

Die Schulbaurichtlinie enthält keine Vorgaben, welche Schulen eine Schwimmhalle oder ein Schulschwimmbad benötigen.

Die Sportstätten-Planungsverordnung enthält unscharfe Richtwerte für Schwimmsportstätten, auf die auch die Schulbaurichtlinie Bezug nimmt:

- Ein Hallenbad soll ein 10 x 25 m-Variobecken umfassen.
- In dünnbesiedelten Gebieten soll pro Einwohner des Einzugsbereiches 0,015 qm Wasserfläche zur Verfügung stehen. Im dichtbesiedelten Bereich 0,005 qm. 60 Klassen oder 1.500 Schüler benötigen ein halbes Variobecken bzw. ein Nichtschwimmerbecken.
- Im Freibad (ohne weitere Vorgaben) sollen in dünn besiedelten Gebieten pro Einwohner des Einzugsbereich 0,1 qm Wasserfläche zur Verfügung stehen. Im dicht besiedelten Bereich 0,05 qm. Schulen werden nicht berücksichtigt.
- Fremdenverkehr kann für beide Badformen berücksichtigt werden.

In der Schwimmsportstättenplanung spielen KITAS, die raumstrukturelle Verankerung der Bäder, deren Erreichbarkeit für Schulen etc. keine Rolle. Eine richtwertorientierte Betrachtung von Sportstättenbedarfen wird seit den 2000er Jahren nicht mehr propagiert. Ausdrücklich mit Modellcharakter geförderte Projekte, wie beispielsweise die Rheinwelle in Ingelheim als Modellprojekt für interkommunale Zusammenarbeit, haben keine nachhaltige Wirkung auf andere Bäderprojekte entfaltet.

Ebenfalls sollten die Möglichkeiten grenzüberschreitender Kooperationen für die Schwimmbadentwicklung in Rheinland-Pfalz stärker genutzt werden. Mit den grenzüberschreitenden Kooperationsräumen Oberrhein und Großregion bieten sich u.a. über europäische Förderprogramme (z.B. INTERREG) Synergien in der Infrastrukturentwicklung. Das Schwimmbad Bad Bergzabern/Wissembourg ist dabei ein gelungenes Beispiel grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei Bau, Betrieb und insbesondere Nutzung von Schwimmbädern durch Sportvereine und Schulen. Ähnliche Potenziale bieten sich entlang der Grenze für rheinland-pfälzische, luxemburgische, belgische, saarländische und französische Vereine.

Es gibt derzeit kein fachspezifisches Informationssystem zur aktuellen Bäderlandschaft in Rheinland-Pfalz (z.B. Ausstattung, Barrierefreiheit, Zustand, Nutzungsarten), auf die ein Masterplan „Schwimmen“ oder weniger ambitionierte Planungsinstrumente aufbauen könnten.

Konsequenzen

Wir wollen orientiert an den Anforderungen des Sports (Deutscher Schwimmverband: Bau und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten) eine Differenzierung von Schwimmsportstätten mit

- landesweiter Bedeutung,
- regionaler Bedeutung,
- lokaler Bedeutung und
- rein schulbezogener Bedeutung.

Funktional sollen die Bedürfnisse des Wettkampfsports, des Schwimmenlernens und Ausübens sowie wasserbezogene Gesundheits- und Präventionskurse berücksichtigt werden.

D.h. wir benötigen:

- landesweit ein flächendeckendes Netz von Lehrschwimmbecken für das Schwimmenlernen und für wasserbezogene Gesundheitspräventionskurse,
- lokale Trainingsstätten, regionale Wettkampfstätten der Kategorien C und D der Richtlinien des DSV und
- eine landesweite Wettkampfstätte der Kategorie A oder B; diese könnte an der Universität Mainz angesiedelt sein und auch die dortige Lehramtsausbildung und den Hochschulsport bedienen.

Die Kategorien der Schwimmsportstätten sollen in der Landesplanung und im kommunalen Finanzausgleich verankert und berücksichtigt werden.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind durchzusetzen und zeitgemäß weiter zu entwickeln. Aktuell fehlt in Rheinland-Pfalz eine zeitgemäße Schwimm- bzw. Sportstättenentwicklungsplanung, obwohl das Sportförderungsgesetz dies vorsieht. Nach §§ 6 und 7 des Sportförderungsgesetzes sind die Landkreise, verbandsfreien Gemeinden etc. gesetzlich verpflichtet, eine „Sportstättenentwicklungsplanung“ (früher: Leitpläne) vorzunehmen.

Im Sinne einer bedarfsorientierten und nachhaltigen Schwimm- bzw. Sportstättenentwicklungsplanung vor Ort ist zu prüfen, welche kommunalen Ebenen hierbei welche Aufgaben in der Bedarfsplanung übernehmen. Kreis- und verbandsgemeindeübergreifende Planungsansätze sind dabei im Sinne interkommunaler Sportstättenentwicklung besonders zu berücksichtigen, da sie häufig die Realität der Vereinsarbeit und auch der Bevölkerung (z.B. über VG- oder auch Kreis-Grenzen hinaus) widerspiegeln.

Wir fordern deshalb, dass diese Pflichtaufgabe auch umgesetzt wird. Nur so ist es möglich, gerade in der Fläche einen Überblick zu erhalten und eine Vergleichbarkeit der eingereichten Projekte herzustellen. Dabei wird auch zu überlegen sein, inwieweit für Schwimmsportstätten ein flexibles Planungsinstrument in das „Gut-Schwimmen-in-Rheinland-Pfalz-Gesetz“ integriert wird. Ebenfalls sollte eine vergleichbare und auf klaren Kriterien basierende Definition der Begrifflichkeit „sportfachliche Notwendigkeit“ aus der VV-Sportanlagenförderung angestrebt werden, da diese maßgebliche Auswirkungen auf die Erstellung der Prioritätenlisten der Landkreise hat.

Die den Sportstättenbeiräten im Sportstättenförderungsgesetz von 1974 zugeschriebene Rolle als Gutachter hinsichtlich der öffentlichen Sportstättenförderung wird einer modernen Sportstättenentwicklungsplanung nicht mehr gerecht. Eine Überarbeitung des Sportförderungsgesetzes und der VV-Sportanlagenförderung – unter Einbeziehung des organisierten Sports – ist daher zwingend geboten. Dabei könnte das Institut für Sportstättenentwicklung (ISE) in Trier, das ohnehin vom Land Rheinland-Pfalz gefördert wird und dem bereits Erfahrungswerte aus Sportstättenentwicklungsprojekten – auch Schwimmbadprojekten – aus dem gesamten Land vorliegen, eine „Gutachterrolle“ übernehmen. Diese Aufgaben könnten in Form von Projektaufträgen an das ISE vergeben werden. Die genaue Ausgestaltung ist mit dem MdI sowie dem organisierten Sport zu besprechen.

3.3.3 Trägerschaft und Bestand

In Rheinland-Pfalz sind Bau und Unterhalt von Schwimmsportstätten

- für die Bevölkerung und für Sportvereine alleinige kommunale Aufgabe (freiwillige Leistung). Sie sind in der Regel auf Ebene der Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und Kreisstädte angesiedelt.
- für Schulen Aufgabe der Schulträger (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Kreisen, kreisfreie Städte, Bezirksverband Pfalz),
- für die Universitäten Aufgabe des zuständigen Landesministeriums.

Es gibt kein Musterbauprogramm für Schwimmsportstätten. Der individuelle Bau von Schwimmsportstätten durch lokale Architekten ist teuer und fehleranfällig.

Es gibt kein Leitbild für die Entwicklung der Schwimmsportstätten.

Die Kommunen sind bei der Finanzierung des Betriebs und der Bauunterhaltung der Schwimmsportstätten, aber auch mit der Entwicklung von zukunftsbezogenen Konzepten stark gefordert. Dies gilt umso mehr für die stärker verschuldeten kommunalen Gebietskörperschaften.

Konsequenzen

Das Land Rheinland-Pfalz sollte den kommenden Vorsitz in der Sportministerkonferenz nutzen, um auf Bundes- und Landesebene ein Musterbauprogramm für standardisierte Schwimmsportstätten zu entwickeln. Dieses soll auch eine Möglichkeit für standardisierte Traglufthallen für Freibäder enthalten. Wir wollen für Rheinland-Pfalz eine gesetzliche Soll-Vorschrift bei der Förderung des Neubaus von Schwimmsportstätten zur Anwendung des Musterbauprogramms.

- Umsetzung durch Ministerium des Innern und für Sport

Der LSB entwickelt ein Leitbild für Schwimmsportstätten aus Sicht der Vereine und der verschiedenen Anforderungen des Breiten- und Leistungssports. Damit das Land gemeinsam mit den Kommunen nachhaltig in eine geordnete Wassersportstätteninfrastruktur investieren kann, sollte bei den kommunalen Spitzenverbänden in Kooperation mit dem LSB eine Servicestelle „Schwimmsportstätten“ entstehen. Diese sollte neben Empfehlungen, der Beratung und Fortbildung jährlich zusammen mit dem LSB eine Landestagung anbieten. Hierbei soll das Institut für Sportstättenentwicklung einbezogen werden, da hier Erfahrungswerte aus den Sportentwicklungsprojekten aus dem gesamten Landesgebiet vorliegen, die auch Schwimmbadprojekte umfassen. Die für die Servicestelle und für alle politischen Entscheidungsprozesse notwendigen Infrastrukturdaten werden vom Statistischen Landesamt aus dem bundesfinanzierten Projekt „Bäderleben“ entnommen und in die entsprechenden Geoinformationssysteme des Landes integriert.

- Umsetzung durch Ministerium des Innern und für Sport, LSB, kommunale Spitzenverbände und Statistisches Landesamt

3.3.4. Förderung von Bau und Sanierung der Schwimmsportstätten

Der exakte Sanierungstau der Bäder ist nicht ermittelt; nach Auskunft der Landkreise und kreisfreien Städte in der Großen Anfrage der CDU-Fraktion im Landtag RLP „Schwimmbäder in Rheinland-Pfalz (Drs. 17/7717) ist ein nicht zu leistender Sanierungsbedarf ein häufiger Grund für die Schließung einer Schwimmsportstätte.

Das Land hat für die Förderung der Bädersanierung keine spezifischen Instrumente. Die für den Bau und die Sanierung zur Verfügung stehenden Mittel von rund 13 Millionen Euro sind für alle Sportstätten gedacht. Diese Mittel verteilen sich auf mehrere gegenseitig deckungsfähige Haushaltstitel, von denen 2018 erstmals ein Titel für Schwimmbäder gewidmet ist. Die Förderung beträgt ca. 20 bis 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Hinzu kommen Bundesmittel aus Städtebauförderprogrammen, die teilweise Förderungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten umfassen sowie Möglichkeiten zur Nutzung der KfW-Programme.

Die Kriterien, nach denen die Fördermittel vergeben werden, sind nicht transparent, eine Prioritätenliste basierend auf nachvollziehbaren Kriterien wurde bislang nicht entwickelt.

Konsequenzen

Es bedarf einer vom Land finanzierten Bestandserhebung des Sanierungsstaus und der von der Schließung bedrohten Bäder anhand eines standardisierten Verfahrens. Aus diesen Ergebnissen, der Differenzierung zwischen landesweiter, regionaler, lokaler und schulbezogener Bedeutung sowie nach Erarbeitung von Mindeststandards, die die rheinland-pfälzische Bäderlandschaft erfüllen soll (z.B. Erreichbarkeit, Barrierefreiheit etc.) lassen sich neben dem Masterplan „Schwimmen in RLP“ auch der notwendige Investitionsbedarf und die später notwendigen Betriebskosten ermitteln.

- Umsetzung durch das Ministerium des Innern und für Sport

3.3.5. Verhältnis von Vereinen und Schwimmsportstätten

Vereine haben einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Schwimmsportstätten im Rahmen der Nutzungspläne, sie haben aber nur bedingt Einfluss auf das Nutzungskonzept.

Betreiber von Schwimmsportstätten können von nutzenden Vereinen Entgelte erheben. Die Nutzung kommunaler Schwimmsportstätten durch die Schulen ist kostenfrei. Der ggf. notwendige Transport der Schüler*innen von Schulen in freier Trägerschaft nicht. Die bislang teilweise hohen Defizite können bei schwierigen Haushaltssituationen den Ruf nach Schließung der kommunalen Schwimmsportstätte hervorrufen. Um dieses zu vermeiden, erschließen Badbetreiber häufig Einnahmequellen wie kostenpflichtige Schwimm-, Gesundheits- und Präventionskurse und begeben sich damit in Konkurrenz zu gemeinnützigen Vereinen. Kommunale Badbetreiber versuchen Vereine hier teilweise sogar auszuschließen.

Konsequenzen:

Badbetreiber sollen Nutzerbeiräte bilden, mit denen ein Benehmen zum Nutzungskonzept und zu Öffnungszeiten hergestellt wird. Die schwimmsport treibenden Vereine sind dabei zu beteiligen. Die Nutzerbeiräte erstatten dem verantwortlichen Kommunalparlament einmal pro Jahr Bericht.

Bestandteil eines Masterplans „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ sollten daher Regelungen sein, die eine konsequent getrennte Betrachtung zwischen der Bereitstellung von Wasserfläche einschließlich der Beaufsichtigung einerseits sowie der Nutzung der Wasserflächen durch Schulen und Sportvereine, aber eben auch durch Kurse von Volkshochschulen oder der betreibenden Kommune ermöglicht.

Dazu gehört auch die Etablierung eines standardisierten Verrechnungsmodells bei Nutzung durch den Schul- und den Vereinssport. Anfallende Nutzungsgebühren für gemeinnützige Vereine, die die Förderung des Schwimmenlernens oder des Schwimmausführens als Satzungszweck aufweisen, sollten durch das Land Rheinland-Pfalz in einem angemessenen Umfang erstattet werden.

- Umsetzung durch Badbetreiber sowie Ministerium des Innern und für Sport

4. Umsetzung

Die nachfolgende Abbildung fasst die vorgeschlagenen Maßnahmen in Arbeitspaketen zusammen und bestimmt deren zeitliche Abfolge.



In 2020 wird der Status Quo bisheriger Regelungen (Lehrpläne, Planungsinstrumente, Forderungen des Landtags) umgesetzt. 2020 und 2021 dienen dazu, die vorhandenen Planungsinstrumente und die Fördermittelvergabe weiterzuentwickeln. Zentral wird die Ermittlung des landesweiten Sanierungsbedarfs sowie des anzustrebenden minimalen Versorgungsniveaus sein. Dies mündet in die Verankerung eines angemessen ausgestatteten Haushaltstitels im Landeshaushalt 2022 sowie ein entsprechendes Förderprogramm. Die weiterentwickelten Planungsinstrumente, Mindestversorgungsgrad, Förderprogramm und Haushaltstitel sind die Säulen des Masterplans „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“, der 2022 verabschiedet werden soll. Zusammen mit den bis dahin erprobten Zuweisungen von fachlicher und politischer Verantwortung an existierende oder neu zu schaffende Gremien und Entscheidungsinstanzen sowie die sich als notwendig erweisenden Entwicklungs- und Abstimmungsprozesse wird der Masterplan „Schwimmen in Rheinland-Pfalz“ zu einem „Gut-Schwimmen-in-Rheinland-Pfalz-Gesetz“ weiterentwickelt.

5. Nächste Schritte

Erstellung der finalen Fassung durch AG Schwimmen Rückmeldungen an den LSB bis 28.02.20 (erledigt)

- Verabschiedung durch die bislang beteiligten Verbände (erledigt)
- Beschlussfassung im LSB Präsidium (erledigt)
- Einladung der weiteren Verbände, dem Papier beizutreten durch Präsidien der beteiligten Verbände (erledigt)
- Platzierung des Papiers in der Öffentlichkeit (Pressekonferenz- vorgesehen am 11. September)
- Gespräche mit allen adressierten Ministerien durch Präsident*innen der beteiligten Verbände
- Gespräche mit allen Landtagsfraktionen durch Präsident*innen der beteiligten Verbände
- ggf. Einreichung einer Petition in den Landtag

Verfasser des Positionspapiers: Mitglieder der AG Schwimmen in Rheinland-Pfalz (Reinhard Baumgarten, Dr. Ulrich Becker, Rainer Bieling, Ralf Bogler, Jochen Borchert, Ralf Eggers, Günther Paul, Ines Heinrich, Stefan Henn, Alfred Hofmann, Dieter Krieger, Gerd Neuburger, Anselm Oehlschlägel, David Profit, Katrin Riebke, Monika Sauer, Peter Sikora, Rolf Stahl, Prof. Dr. Lutz Thieme).

Mainz, im August 2020